

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Harly“
in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel (LSG WF 30)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Stadt Goslar im Landkreis Goslar sowie die in der Gemeinde Schladen-Werla im Landkreis Wolfenbüttel werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harly“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 978 ha.
- (3) Das LSG „Harly“ ist mit einem großen Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet Nr. 123 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE3929-331) zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ergibt sich aus dem beiliegenden maßgeblichen Kartensatz der AK 5 bestehend aus 15 Detailblättern im Maßstab 1: 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch die Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 bestimmt. Die Fläche des LSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des LSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang A**).
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (Teilbereich Harly) liegen, sind in den maßgeblichen Karten sowie der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.

**§ 3
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Höhenzug „Harly“ gehört zu den geologischen Schmalsätteln und liegt im Subherzynen Becken, das sich über eine Breite von 50 km und eine Länge von 100 km nördlich

des Harzes erstreckt. Der Harly verläuft ungefähr in West-Ost-Richtung und damit parallel zum Harz. Im Westteil ist durch den Aufstieg des Salzes und die damit verbundene Heraushebung eine mesozoische Abfolge an der Erdoberfläche sichtbar: Unterer, Mittlerer und Oberer Buntsandstein sowie Unterer, Mittlerer und Oberer Muschelkalk. Im Quartär lagerten in den Kaltzeiten Gletscherwässer eiszeitliche Schotter ab. Von den Gletschern strömten Schmelzwässer ab, die Material der Grundmoränen transportierten und vor den Gletschern ablagerten. Diese Schotter treten nördlich des Harlyberges auf. Während der Perioden ohne Vergletscherung (Warmzeiten) konnten sich die Terrassenschotter der Oker bilden. Sie bestehen hauptsächlich aus Gesteinen des Harzes mit einer Korngröße im Kies-Bereich. Oft werden die Terrassenschotter von Löß bedeckt. Die relativ „weichen“ Gesteine des Oberen Buntsandsteins wurden erodiert, so dass ein geschütztes Längstal entstand. Am Harly-Südhang breitet sich in einer Höhenlage von etwa 160 – 220 m NN ein trockenwarmer Hangwald aus. Zu den besonderen Kennzeichen dieses Waldtyps gehört das Auftreten der Elsbeere; in der Bodenvegetation ist das stellenweise zahlreiche Auftreten des Blauroten Steinsamens und der Türkenbund-Lilie bemerkenswert. Das Waldgebiet mit Buchen- und Eichenmischwäldern auf Sand- und Kalkgesteinen ist vielfältig, am Südrand des Harlyberges mit zahlreichen Spuren des früheren Kalibergbaus (Stollen, Halden, Einsturztrichter u.a.) und alten Steinbrüchen. Einbezogen wurde der naturnahe Abschnitt des Weddebachs und in diesem Zusammenhang auch das überwiegend naturnahe Waldstück am Motten- und Heisterberg im Süden. Das Gebiet wurde als Natura 2000-Gebiet vorrangig ausgewählt aufgrund des Vorkommens einer gut ausgeprägten Kalktuffquelle und des großflächigen Bestandes der ebenfalls im Naturraum „Nördliches Harzvorland“ defizitären Waldmeister-Buchenwälder. Darüber hinaus kommen weitere bedeutsame Lebensraumtypen, insbesondere von Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald vor.

Die Wälder sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Süden liegen zwei Streuobstwiesen. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief, seine zahlreichen Hecken, Einzelbäume, unbefestigten Fahrwegen mit ausgeprägten Saumstreifen und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter und auch Feldhase kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor. Die Grenze zwischen den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel verläuft im nordwestlichen Teil durch das Schutzgebiet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes NATURA 2000, die Erhaltung, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Damit tragen auch die landwirtschaftlichen Flächen um den bewaldeten Harly herum zum Biotopverbund in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel bei. Durch den geschützten Gürtel um den bewaldeten Harly wird zum einen das Landschaftsbild des Harly aber auch seiner Umgebung erhalten. Eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes soll in der Regel ausgeschlossen sein.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist:
 - die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - die Erhaltung und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
 - die Erhaltung von un bebauten landwirtschaftlichen Freiflächen als Lebensraum für auf Offenland spezialisierte Tier- und Pflanzenarten
 - die Schaffung von Vernetzungszonen für sensible Biotope
 - die Erhaltung und die Entwicklung von Dauergrünland
 - die Erhaltung von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen und Säumen aus Kräutern und Gräsern

- die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflächen sowie einer natürlichen Fischbiozönose
- die Erhaltung und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Habitate, Lebens- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Höhlen und Stollen) gefährdeter Tierarten, wie z. B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und gefährdeter Pflanzenarten inklusive Ackerwildkräuter unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge
- die Erhaltung und die Verbesserung der Biotopvernetzung (Biotopverbund)
- die Erhaltung des Bodenreliefs, Erhaltung seltener Böden auf den Waldstandorten
- die Erhaltung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters (Landschaftsbild)
- die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

(4) Weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes im LSG sind:

Säugetiere:

- Wildkatze (*Felis silvestris*): Das Gebiet ist Durchzugsgebiet der Wildkatze. Nachweise sind aus den Wäldern bzw. Höhenzügen südöstlich und westlich des Harly bekannt. Es besteht die Tendenz zur Ausweitung des Lebensraumes.

Vögel:

- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Fische:

- Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
- Gründling (*Gobio gobio*)
- Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
- Schmerle (*Barbatula barbatula*)

Pflanzen:

- Aufrechter Ziest (*Stachys recta*)
- Erbsen-Wicke (*Vicia pisiformis*)
- Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*)
- Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*)
- Nordisches Labkraut (*Galium boreale*)
- Purpurknabenkraut (*Orchis purpurea*)
- Verschiedenblättriger Schwingel (*Festuca heterophylla*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)
- Wollige Kratzdistel (*Cirsium eriophorum*): in Magerrasen-Fragmenten am südlichen Waldrand.

- Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7). Besonderer Schutzzweck speziell für das europäische FFH-Gebiet (Erhaltungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- der folgenden wertbestimmenden prioritären (*) Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

7220* Kalktuffquellen

- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Quelle und eines naturnahen Quellbachs mit einer guten Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoosfluren (*Cratoneurion*), im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten und Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sollen in stabilen Populationen vorkommen. Die natürliche Morphologie und die Sinterbildungen sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch die Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche oder Vogelkirsche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Winkelsegge (*Carex remota*) kommen in stabilen Populationen vor.
- und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel in möglichst eigendynamischer Entwicklung in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung, eines hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz, von Höhlenbäumen, der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. nasse Senken, Steilhänge, der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt) und der weitgehend natürlichen Bodenstruktur. Ziele sind natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreiche Waldränder einschließlich ihrer typischen Tier-

arten wie den Höhlenbrütern Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*),

- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Rot-Buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Feldahorn, Hainbuche oder Esche, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Grauspecht (*Picus canus*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unzerschnittener Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, frischen bis grundfeuchten, zum Teil wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

Die Bestände umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte, einheimische und lebensraumtypische Baumarten wie Esche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten mesophiler Buchenwälder frischer bis feuchter Standorte, wie Buschwindröschen, Waldmeister, Flattergras sowie teilweise Bärlauch und Märzenbecher. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist mit Ausnahme der Eiche ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Waldgerste (*Hordelymus europaeus*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zahnwurz (*Cardamine pentaphyllos*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*) und Leberblümchen (*Hepatica nobilis*).

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

- Erhaltung des (unzerschnittenen) störungsarmen, strukturreichen Orchideen-Kalk-Buchenwaldes auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil insbesondere an stehendem Buchen-Starkholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Finger- Segge (*Carex digitata*), Weiße Schwalbenwurz (*Cynanchum vincetoxicum*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum*).

9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald

- Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Kleine Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*).

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

Karten mit der räumlichen Verteilung der verschiedenen LRT und den entsprechenden Erhaltungszuständen im FFH-Gebiet befinden sich in Anhang C. Die Darstellungen in den Karten 1 und 2 sind das Ergebnis der im Auftrag des NLWKN durchgeführten Erstinventarisierung der Flächen im Privatbesitz. Die Lebensraumtypen auf den Flächen der Nds. Landesforsten wurden durch diese selbst erfasst und sind in den Karten auf eigenen Wunsch nicht dargestellt.

- der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

- die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig

sich selbst tragenden Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,

- Erhaltung der bekannten Brutvorkommen und Entwicklung weiterer Vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung eines hohen Angebots wärmebegünstigter, sommerwarmer Bruthabitate in Form von abgestorbenen Wurzelkörpern, aufrecht stehendem Totholz und Stubben von Laubbäumen, vorrangig in lichten, wärmebegünstigten Alteichenbeständen mit vielen Totbäumen (z.B. südexponierte Waldränder, Baumreihen, Einzelbäume), in denen Schattbaumunterstand fehlt,
- Erhaltung des vorhandenen Flächenanteils an Eichenbeständen und langfristige Erhöhung der Eichenbestandesfläche,
- Erhaltung von Saftfluss-Bäumen,
- Erhaltung von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen,
- Erhaltung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20% der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers bei Holzeinschlagsarbeiten,
- Dauerhafte Markierung, kartographischer Darstellung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von allen bekannten besiedelten Brutbäumen des Hirschkäfers sowie sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers,
- bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung die Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Bezogen auf potenzielle Wochenstubenquartiere

- Schaffung und Erhöhung der Anzahl potenzieller Wochenstubenquartiere durch Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils, 40 bis 60 Festmeter Höhlenbäume, Alt- und Totholz (Habitatbäume) pro Hektar
- Sicherung und Kennzeichnung der Bäume mit Wochenstubenquartieren
- Schaffung potenzieller Wochenstubenquartiere durch Anbringen von temporären Fledermauskästen bis zum Nachwachsen natürlicher Baumhöhlen
- Vernetzung von isolierten Vorkommen

Bezogen auf Winterquartiere

- Erhöhung der Individuenanzahl in Winterquartieren
- Erhöhung der Anzahl geeigneter Winterquartiere
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen
- Optimierung der vorhandenen Winterquartiere

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Schaffung und Erhaltung von produktiven, reich gegliederten Wäldern mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen. Außerdem stellen natürliche Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar, die deshalb zu erhalten und zu fördern sind. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik.

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

- und der wertbestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

- eines naturnahen, vorwiegend schnell fließenden, durchgängigen und fischreichen Bach des Hügellandes (Wedde und Heisterbach) mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik, wechselnden Geröll- und Schotterbänken und wechselnden Wassertiefen, Prall- und Gleitufern und guter Wasserqualität.
- von Ansitzwarten (Äste und Zweige) am Ufer und über dem Wasserkörper.
- störungsfreier Brutplätze an Steilufern mit Gehölzüberstand entlang der Wedde und an Stillgewässern.
- naturnaher, von störungsfreien, fischreichen Stillgewässern durchsetzter Auenbereiche.
- störungsfreier, grundwassergespeister, in den Wintermonaten meist eisfreier, außerhalb des Überschwemmungsbereichs gelegener Stillgewässer mit guter Wasserqualität als zusätzliche Nahrungshabitate.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ im LSG „Harly“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, u.a. durch das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist unvermeidbarer Lärm z.B. durch Wegebau- und landwirtschaftliche Arbeiten.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei erforderlich ist.
4. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten.
6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Als Abfall im Sinne dieser VO gilt nicht die Zwischenlagerung von Boden und Pflanzenteilen im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft und von Unterhaltungsmaßnahmen, soweit die Zwischenlagerung nicht länger als 6 Monate andauert.
7. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i.d.F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist landwirtschaftliche Flugtechnik.
8. Bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Windkraftanlagen, zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturbegründung oder –erhaltung ist erlaubt.
9. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen.
10. Dauergrünland sowie Streuobstwiesen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.

11. Bodenbestandteile außerhalb von Ackerflächen, mit Ausnahme von Grabenaushub im Rahmen der Unterhaltung, einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
12. Die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen. Ausgenommen sind Mäharbeiten im Rahmen der Funktionssicherung an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
13. Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 4 und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10 dieser VO.
14. Das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
15. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind traditionelle Osterfeuer.
16. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen (außer bei ordnungsgemäßen Instandhaltungsmaßnahmen) oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf sowie die forstliche Nebennutzung von Bärlauch nach Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gem. § 6 Nr. 2 unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
17. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen im forstlichen Sinne zu bestocken.
18. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.
19. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten. Ganzjährig dürfen in einen Abstand von 200 m um den Horst bzw. das Nest keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Kahlschlag und Erschließungsmaßnahmen). Z.B. Schwarzstorch und Rotmilan.
20. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
21. Still- und Fließgewässer, Quellen, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung des § 7 Nr. 5 der VO.
22. Felsen (auch in Steinbrüchen) oder geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
23. Versorgungsleitungen aller Art neu zu errichten oder neu zu trassieren. Dies gilt sowohl für Freileitungen als auch für Erdkabelleitungen.

Darüber hinaus sind **im FFH-Gebiet** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 folgende Handlungen verboten:

24. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9170) gelten zudem die Regelungen des **Anhangs B**, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Im LRT 7220* sowie im Umkreis von 10 m ist das Befahren sowie die forstliche Nutzung verboten.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen und Anbringen von Werbeeinrichtungen und Hinweisschildern, mit Ausnahme von Wegekennzeichnungen und –sperrungen und von landwirtschaftsbezogenen Schildern auf Ackerflächen bis zu einer Größe von einem halben Quadratmeter.
2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
3. Archäologische Grabungen.
4. Veränderung des Bodenreliefs.
5. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege mit Ausnahme von agrarfachwissenschaftlichen Veranstaltungen.
6. Neu- und Ausbau von Weideunterständen.
7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, die Neuanlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen.
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 4 handelt.
9. Die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August sowie der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
10. Die Durchführung von Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen.
11. Die Neuanlage oder Änderung von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhrichten und Freiflächen aller Art.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Schutzgegenstand des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

1. Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach **Anhang B** Abs. 1 lit. c).
2. Die Entnahme von Bärlauch zur forstlichen Nebennutzung ist zulässig, wenn diese mindestens einen Monat vor Beginn der Entnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sowie durch Vertreter von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Belange.
3. Die Bewirtschaftung des Harly-Turms in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten und der Naturschutzbehörde.
4. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen, der fachgerechte Rückschnitt von Hecken und Bäumen an Wegen, sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12 und 13 oder des **Anhangs B** (1) lit. c) Nr. 4.
5. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung der § 4 Abs. 3 Nr. 21 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen des § 9.
6. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 17- 20, Nr. 24, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10, der Anforderungen nach § 9 und der Regelungen des **Anhangs B** sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 5.

7. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 9, 10 und 11, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen nach § 9.
8. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Wildäcker.
9. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der im LSG gelegenen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer unter folgenden Vorgaben:
 - a) Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
10. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. Die Durchführung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 1.
12. Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde in Maßnahmenblättern oder in einem Maßnahmenplan festgelegt werden. Für Landeswaldflächen ist ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten als Managementplan anzusehen. Die Grundstückseigentümer und ihre Interessensverbände sind einzubeziehen.
- (2) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ist in den Karten im **Anhang C**, welcher nicht Bestandteil dieser Verordnung ist, dokumentiert. Mögliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser FFH-Lebensraumtypen und bestimmter wertbestimmender Tierarten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, werden ebenfalls im **Anhang C** beschrieben.
- (3) Das Durchführen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

- (5) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen sowohl durch diese Verordnung als auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (6) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn Sie außerhalb des FFH-Gebiets liegen, sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gem. § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harli" im Landkreis Goslar vom 15.07.1966 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag XX.XX.XX, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel und nach der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt, in Kraft.

Goslar, den _____.2017
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Thomas Brych